

## Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

Aufgrund

- des § 37 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie 6 und 7 des Tiergesundheitsgesetzes vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626), (TierGesG),
- der §§ 18, 21, 27, 56 und 60 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664),
- des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV. NW. S. 104) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.03.2021 (GV. NRW. S. 304),
- des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)

in der jeweils geltenden Fassung

werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

### I. Restriktionsgebiet

In der Stadt Menden ist am 26.03.2021 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Es wird angeordnet:

1. Es wird ein Sperrbezirk gebildet.
2. Es wird ein Beobachtungsgebiet gebildet.
3. Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten sind im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet aufzustallen.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

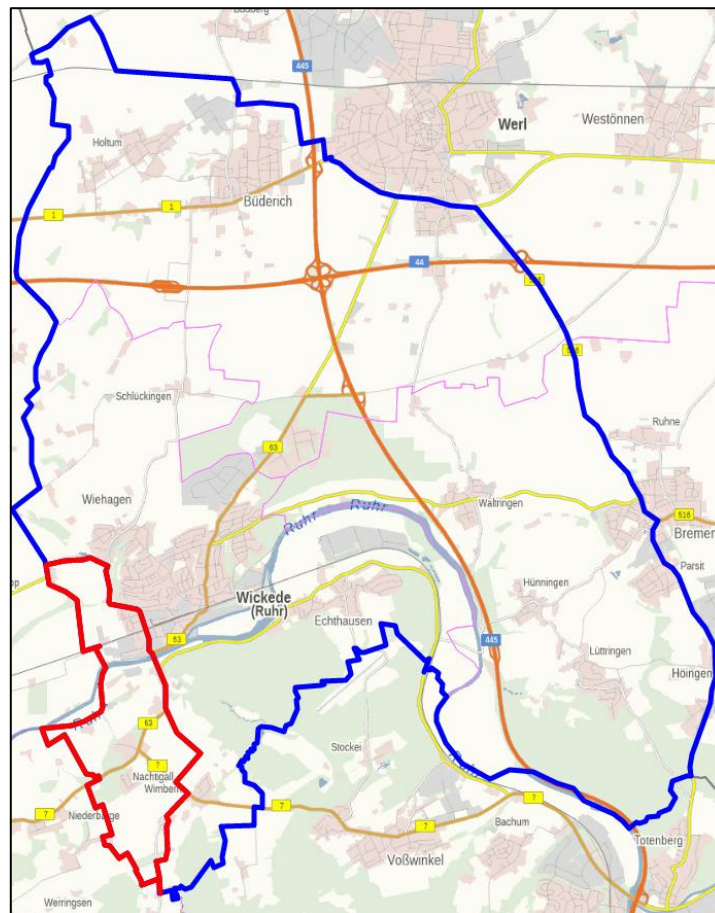
Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk ist in dem folgenden Kartenausschnitt als innere Linie (rot) mit folgenden Grenzen dargestellt:

*Ab Scheda Ecke Grünenbaum in östlicher Richtung bis Wickeder Straße, Wickeder Straße in südlicher Richtung bis Fröndenberger Straße, Fröndenberger Straße bis B63, B63 bis Kuhlenweg, Kuhlenweg bis Horstweg, Horstweg bis Arnsberger Straße, Arnsberger Straße bis Lendringser Straße, Lendringser Straße bis Oesberner Weg, Oesberner Weg bis Lendringser Straße, Lendringser Straße in südlicher Richtung bis Kreisgrenze, Kreisgrenze in nördlicher Richtung folgend bis Scheda Ecke Grünenbaum*

Außerdem wird um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer um den Seuchenbestand festgelegt. Das Beobachtungsgebiet ist in dem folgenden Kartenausschnitt als äußere Linie (blau) mit folgenden Grenzen dargestellt:

*Höhenweg Höhe Kreisgrenze in östlicher Richtung bis Tiggesloh, Tiggesloh bis Bahnstrecke, Bahnstrecke in östlicher Richtung folgend bis Iwering, Iwering in südlicher Richtung bis K18, K18 bis Büdericher Straße, Büdericher Straße bis Dahlienstraße, Dahlienstraße bis L969, L969 in östlicher Richtung bis Neheimer Straße, Neheimer Straße/B516 in südlicher Richtung bis Hauptstraße, Hauptstraße bis Neheimer Straße, Neheimer Straße/L732 bis Kreisgrenze, Kreisgrenze in westlicher Richtung bis Lendringser Straße, Lendringser Straße in nördlicher Richtung bis Oesberner Weg, Oesberner Weg bis Lendringser Straße, Lendringser Straße bis Arnsberger Straße, Arnsberger Straße bis Horstweg, Horstweg bis Kuhlenweg, Kuhlenweg bis B63, B63 bis Fröndenberger Straße, Fröndenberger Straße bis Wickeder Straße, Wickeder Straße bis Scheda, Scheda bis Kreisgrenze, Kreisgrenze in nördlicher Richtung bis Höhenweg.*

**Karte zu Ziffer I**



Detailansicht über [Link](#)

## II.

### Hinweise für den Sperrbezirk

- Tierhalter im Sperrbezirk haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
  - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
  - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
  - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
  - nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
  - betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
  - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
  - eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
  - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
  - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
- Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
- Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten sind ausschließlich in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.

### **Hinweise für das Beobachtungsgebiet**

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
  - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
  - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
- Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten sind ausschließlich in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. §§ 22 bis 25 sowie 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

### **III. Allgemeine Hinweise**

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinärdienst des Kreises Soest sofort zu melden.

Kreis Soest, Veterinärdienst, Senator-Schwartz-Ring 21-23, 59494 Soest

Tel.: 02921 30-2195  
Fax: 02921 30-2196  
Mail: vet.leb@kreis-soest.de  
Net: www.kreis-soest.de

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

#### **IV. Begründung**

In Menden im Märkischen Kreis ist am 26.03.2021 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden. Der Märkischen Kreis legte ein Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk und mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer als Beobachtungsgebiet fest (weitere Infos: [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de)).

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Durch die Nähe zum Ausbruchsort ist die Festlegung eines Sperrbezirks und Beobachtungsgebiets im Kreis Soest erforderlich. Die Gebiete sind in dem unter I. abgebildeten Kartenausschnitt als rote bzw. blaue Linie mit den benannten Grenzen dargestellt.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete habe ich die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte für Material der Kategorie 1 und 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zu berücksichtigen.

Die zuständige Behörde kann gemäß § 27 Abs. 5 GeflügelpestSchV anordnen, dass wer im Beobachtungsgebiet Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, das Geflügel und die in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.

Die Schutzvorrichtung muss aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen.

Aufgrund des hohen Risikos des Eintrags der Geflügelpest in geflügelhaltenden Betrieben und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel, sind Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel zu vermeiden. Die effektivste tierseuchenrechtliche Maßnahme ist hier die Aufstallung des Hausgeflügels. Mildere Mittel, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind angesichts der aktuellen Ausbrüche in den benachbarten Kreisen nicht ersichtlich. Aus diesem Grund wurde die Aufstallung des Geflügels gemäß § 27 Abs. 5 GeflügelpestSchV im Beobachtungsgebiet angeordnet.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

## V.

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

## VI.

### **Rechtsgrundlagen**

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)

in der jeweils geltenden Fassung.

## VII.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle
- beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg

erheben.

Weitere Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

#### Hinweis:

Ihre Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet: Sie müssen meiner Forderung zunächst auch dann nachkommen, wenn Sie Klage erheben.

Ich kann die sofortige Vollziehung dieser Verfügung auf Ihren Antrag aussetzen.

Das Verwaltungsgericht in Arnberg kann die aufschiebende Wirkung der Klage auf Ihren Antrag wiederherstellen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnberg, Jägerstraße 1, zu stellen. Diesem sollen zwei Abschriften des Schriftsatzes beigelegt werden. Der Antrag kann aber auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnberg zu Protokoll gegeben werden.

Soest, 26.03.2021

Kreis Soest  
Die Landrätin  
Eva Irrgang